

## Satzung für den Kunstverein Bochum e.V.

i.d.F. vom 26. Juni 2014

### § 1

1. Der Verein führt den Namen "Kunstverein Bochum e.V." der im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum unter der Registernummer VR 1135 eingetragen ist. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Sitz des Vereins ist Bochum.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5 AO.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der zeitgenössischen Kunst, durch Ausstellungen und Vorträge. Der Schwerpunkt soll auf der Würdigung der modernen Kunst liegen.

### § 2

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werde.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 a des EstG beschließen. Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Auslagenersatz nach § 27 und § 670 BGB.

### § 3

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Firmen, Vereine, Körperschaften, sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts sein. Jeder hat nur eine Stimme. Eine Mitgliedschaft des Vereins in anderen gemeinnützigen Organisationen ist möglich.

...

2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Beitrittsantrag. Dieser ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand beschließt über den Beitritt. Der Beschluss ist dem/der Antragsteller/in schriftlich mitzuteilen.

3. Durch den Beitritt übernimmt das Mitglied die Verpflichtung zur Zahlung der durch die Beitragsordnung geregelten Beiträge. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die Mitgliedschaft berechtigt nach mindestens dreimonatiger Mitgliedschaft das Stimmrecht in der Versammlung auszuüben.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist (30.09.) zum Jahresende,
  - b) bei Tod zum Ende des Jahres des Ablebens,
  - c) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

#### § 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

#### § 5

1. Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die erste Mitgliederversammlung ist in den ersten vier Monaten des Jahres durchzuführen. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und lädt mit einer zweiwöchigen Frist ein. Die Leitung der Sitzung liegt bei dem/der Vorsitzenden, dem/ der Stellvertreter/in, oder einem Mitglied, das durch die Versammlung dazu bestimmt wird.
2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar. Wer bis eine Woche vor der Jahreshauptversammlung seine in der Beitragsordnung geregelten Beiträge nicht entrichtet hat, ist nicht stimmberechtigt und darf nicht für ein Amt kandidieren.
3. Einladungen zu den Versammlungen und Veranstaltungen, sowie Mahnungen und Infos können sowohl per Post als auch durch elektronische Medien versendet werden.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Wahl der Kassenprüfer – die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - d) die Entgegennahme des Bericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und den Prüfbericht der Kassenprüfer
  - e) die Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
  - f) Beschluss der Beitragsordnung

5. Weiterhin ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
  - a) die Änderung der Satzung, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
  - b) die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Zu Punkt unter § 5 Nr. 5 b) muss mit einer zweiwöchigen Frist gesondert eingeladen werden.
7. Anträge an die Mitgliederversammlung sind eine Woche vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens  $1/5 = 20\%$  der Mitglieder, unter schriftlicher Angabe des Zwecks und/ oder der Gründe, die Einladung verlangt. Die Einladung erfolgt wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
9. Bei Beschlussfassung entscheidet, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende eine Stimme mehr. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn nicht alle Anwesenden mit einer anderen Abstimmung einverstanden sind.

## § 6

1. Der Vorstand leitet den Verein.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in

Der Vorstand besteht darüber hinaus aus:

- d) dem Leiter/der Leiterin des Kunstmuseums Bochum oder seines Stellvertreters – als geborenes Mitglied
- e) einem Schriftführer/einer Schriftführerin
- f) bis zu 5 Beisitzern.

2. Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Versetzte Wahlen sind anzustreben. Die weitere Aufgabenverteilung wird innerhalb des Vorstandes in der konstituierenden Sitzung geregelt. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Vor der Wahl haben die Kandidaten ihre Bereitschaft zur Kandidatur zu erklären.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Der Rücktritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder zur regelmäßigen Mitarbeit an Projekten ohne Stimmrecht im Vorstand einladen.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Der/die Vorsitzende leitet den Vorstand.
6. Nach außen wird der Verein von zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
7. Der Schatzmeister führt die Kasse und erstattet mindestens einmal pro Jahr der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Die Kasse ist in der Regel durch zwei Kassenprüfer mindestens einmal pro Jahr zeitnah zu prüfen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Schatzmeister hat alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bereit zustellen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende 2 Stimmen.
9. Die Verschuldenshaftung des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## § 7

Von allen Sitzungen und Beschlüssen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder einem Vertreter sowie dem Schriftführenden zu unterschreiben. Niederschriften sind innerhalb von vier Wochen anzufertigen.

## § 8

Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß § 5 Ziff. 5 b).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur in Bochum zu verwenden hat.